

drucken

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ÄNDERUNGEN PHG UND LPVO

Sie nehmen für folgende Organisation an ZLV Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband
der Vernehmlassung teil:

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme
an der Vernehmlassung angeschrieben:

KONTAKTPERSON

Name und Vorname: Christian Hugi
Adresse: Ohmstrasse14, 8050 Zürich
Telefon: 076 580 70 97
E-Mail: christian.hugi@zlv.ch

AUSBILDUNG

1. Für die Ausbildung zur Lehrtätigkeit im Kindergarten wird von der Pädagogischen Hochschule Zürich zukünftig nur noch der Studiengang «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» angeboten. Auf den separaten Studiengang für den Kindergarten wird verzichtet.

Sind Sie mit dieser Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG) einverstanden?

ja

Bemerkungen zu dieser Frage: ZLV und VKZ befürworten, dass die Pädagogische Hochschule Zürich künftig ausschliesslich den Studiengang KUst für die Ausbildung von Lehrpersonen Kindergarten anbietet. Damit ist die Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Zürich durch die EDK gewährleistet. Dieser Ausbildungsgang ist konform mit dem aktuellen Lehrplan und entspricht im Umfang dem Zyklus 1.

Die Pädagogik des jungen Kindes und das Spiel als zentrale Lern- und Unterrichtsform muss in diese Ausbildung integriert werden. Hier kann der zweite Teil des Zyklus 1 (UST) von den Erfahrungen und der pädagogischen Expertise aus dem ersten Teil des Zyklus 1 (Kindergarten) profitieren und sich so den jünger werdenden Kindern anpassen.

LOHN

2. Künftig sollen alle ausgebildeten Lehrpersonen des Kindergartens mit dem Abschluss des Studiengangs «Kindergarten-Unterstufe (KUst)» in der Lohnkategorie III eingereiht werden.

Sind Sie mit dieser Änderung der Lehrpersonalverordnung (LPVO) einverstanden?

Bemerkungen zu dieser Frage:

weiss nicht / keine Antwort

Die Frage ist so nicht beantwortbar, da nicht übereinstimmend mit dem Wortlaut im LPVO-Änderungsvorschlag.

Alle Lehrpersonen am Kindergarten sollen neu der Lohnkategorie III zugeteilt werden. Eine lohnseitige Ungleichbehandlung von Lehrpersonen mit altrechtlicher und jenen mit KUst-Ausbildung ist weder sinnvoll noch gerechtfertigt noch ist eine solche Ungleichbehandlung auf anderen Stufen der Volksschule üblich. Sie widerspricht im übrigen auch dem ersten Satz von §14 LPVO, welcher besagt: "Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien (...) eingereiht". Eine Einreihung erfolgt also grundsätzlich aufgrund der Unterrichtstätigkeit, folglich der Funktion. Es gilt an der Volksschule also der Funktionslohn. Lehrpersonen auf allen anderen Stufen erhalten unabhängig von ihren historisch bedingt unterschiedlichen Ausbildungsabschlüssen in der gleichen Funktion den gleichen Lohn (z.B. altrechtlich ausgebildete Fachlehrpersonen in Handarbeit und Werken und Lehrpersonen mit TTG-Ausbildung oder altrechtlich und neu ausgebildete Sekundarlehrpersonen).

Aktuell verfügen gemäss Angaben des Volksschulamtes nur rund 20 Prozent der Lehrpersonen am Kindergarten über eine KUst-Ausbildung, 80 Prozent nicht. Vier von fünf Lehrperson am Kindergarten würden somit von dieser Einreihung in die Lohnkategorie III ausgeschlossen. Angesichts des Mangels an Lehrpersonen für diese Stufe und des über lange Jahre geleisteten, vollwertigen Engagements der altrechtlich ausgebildeten Lehrpersonen käme eine solche Regelung

einer Geringschätzung von langjährigen, engagierten Arbeitnehmenden gleich. Es ist darüberhinaus auch nicht nachvollziehbar zu erklären, warum eine Lehrperson sich für eine andere Stufe nachqualifizieren sollte, nur um auf der bisherigen Stufe einen höheren Lohn zu erhalten.

Soll die Tätigkeit als Lehrperson Kindergarten weiterhin attraktiv bleiben, so müssen Lehrpersonen mit dem Abschluss des Studiengangs " Kindergarten-Unterstufe" sowie Lehrpersonen mit dem Abschluss Kindergarten zwingend in die Lohnkategorie III eingereiht werden.

Die LPVO soll dementsprechend angepasst werden.

WEITERE ÄNDERUNGEN

3. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen im Gesetz über die Pädagogische Hochschule

Kindergartenlehrpersonen, welche eine Stufenerweiterung absolvieren möchten, soll ein niederschwelliges Erweiterungsstudium an der PHZH angeboten werden, welches dann ermöglicht, auf der Kindergarten- und Unterstufe zu unterrichten. Diese Stufenerweiterung darf aber keine Voraussetzung dafür sein, um in die Lohnklasse Kategorie III überführt zu werden.

4. Bemerkungen zu den weiteren Änderungen in der Lehrpersonalverordnung

VKZ und ZLV unterstützen explizit, dass Lehrpersonen Kindergarten an der Pädagogischen Hochschule Zürich künftig nur noch mittels KUST-Studiengang ausgebildet werden. So kann die Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Zürich durch die EDK gesichert werden. Lehrpersonen Kindergarten werden damit analog dem Zyklus1 des Lehrplans 21 ausgebildet und im Schulfeld breiter einsetzbar. Die Einreihung des Berufs Lehrperson Kindergarten in die Lohnkategorie III ist folgerichtig, zeitgemäss und angemessen.

Stossend an den Änderungen in der Lehrpersonalverordnung ist, dass Lehrpersonen Kindergarten welche über das bisherige Lehrdiplom für die Kindergartenstufe verfügen, von der Einreihung in die Lohnkategorie III ausgenommen wären. Dies entspricht einer in der Volksschule unüblichen und unfairen Ungleichbehandlung von Lehrpersonen mit gleichen Funktionen und Aufgaben auf der gleichen Stufe.

Diese Ungleichbehandlung lehnen ZLV und VKZ ab. Die Lehrpersonen Kindergarten mit seminaristischer Ausbildung oder einer Ausbildung der PHZH für die Kindergartenstufe müssen zwingend auch in die Lohnkategorie III überführt werden. ZLV und VKZ machen dafür insbesondere folgende Gründe geltend:

1. Bei gleicher Funktion auf gleicher Stufe gibt es bisher an der Volksschule keine Ungleichbehandlung bei der Einreihung in eine Lohnklasse, dies soll auch weiterhin so bleiben und weiterhin "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit/Funktion" gelten; auf allen Stufen.

2. Lehrpersonen Kindergarten mit seminaristischer Ausbildung hatten bis zur Annahme des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen keine andere Ausbildungsmöglichkeit als den vom Kanton Zürich geforderten DMS- später FMS-Abschluss mit anschliessender 3 jähriger seminaristischer Ausbildung. Es ist nicht gerechtfertigt, dies den betreffenden Lehrpersonen nun als Hinderungsgrund bei der Einreihung in die Lohnkategorie III zur Last zu legen.
3. Lehrpersonen Kindergarten mit seminaristischer Ausbildung übernehmen heute in der Ausbildung von Studierenden des KUst-Studienganges einen grossen Teil der berufspraktischen Ausbildung. Es wäre äusserst stossend und bizarr, wenn die so neu Ausgebildeten beim Berufseinsteig in einer höheren Lohnklasse eingereiht würden als ihre Ausbildnerinnen.
4. Angesichts des Mangels an Lehrpersonen Kindergarten besteht wohl kaum die Absicht, dass die jetzigen Lehrpersonen Kindergarten mit seminaristischer Ausbildung eine Stelle auf der Unterstufe annehmen. Sie würden also eine KUst-Nachqualifikation abschliessen müssen, nur um am gleichen Ort, in gleicher Funktion die gleichen Aufgaben mit gleicher Verantwortlichkeit zu übernehmen. Eine teure und zeitlich aufwendige Nachqualifikation im Umfang einer Stufenerweiterung einzig zur Berechtigung für die Einreihung in eine höhere Lohnklasse ist vor diesem Hintergrund weder funktional noch finanziell sinnvoll.

Damit die versierten Lehrpersonen Kindergarten mit Diplom Kindergarten weiterhin bis zum Pensionsalter auf der Kindergartenstufe verweilen und dieser Beruf attraktiv bleibt, empfehlen ZLV und VKZ Regierungs- und Kantonsrat nachdrücklich:

- die bedingungslose Einreihung aller bisher regelkonform zugelassenen Lehrpersonen am Kindergarten (mit Lehrdiplom für den Kindergarten oder Bachelor Kindergarten oder Bachelor KUst) in die Lohnkategorie III
- auf ein für die Einreihung in die Lohnklasse Kategorie III zwingend notwendiges Erweiterungsstudium für Lehrpersonen mit Diplom Kindergarten zu verzichten